

Strumann, B. & Roos, S. (2022). Das Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung / Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. In M. Gebhardt, D. Scheer & M. Schurig (Hrsg.), *Handbuch der sonderpädagogischen Diagnostik. Grundlagen und Konzepte der Statusdiagnostik, Prozessdiagnostik und Förderplanung* (S. 355-368). Regensburg: Universitätsbibliothek. <https://doi.org/10.5283/epub.53149>

# Das Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung / Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

Barbara Strumann & Stefanie Roos

## 1 Einleitung

Die sonderpädagogische Diagnostik ist in allen Bundesländern zentraler Bestandteil des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung/Unterstützung. Inhalte und Kriterien dieser Diagnostik weichen in den einzelnen Bundesländern voneinander ab. Dies ist ein Faktor, der zu unterschiedlichen diagnostischen Entscheidungen und damit auch zu einer Varianz an Zuweisungen von Förder-/Unterstützungsbedarfen führt (vgl. Scholz & Scheer, 2020; Sälzer, Gebhardt, Müller & Pauly, 2015).

Der folgende Beitrag ermöglicht einen Einblick in das Verfahren und die darin eingebettete sonderpädagogische Diagnostik. Die konkrete Darstellung der einzelnen Sachverhalte bezieht sich exemplarisch auf die Abläufe und Vorgaben in Nordrhein-Westfalen.

Das Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung / Unterstützung zum Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

In ihren *Empfehlungen zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung* (2000) weist die Kultusministerkonferenz darauf hin, dass das Verfahren in den Ländern unterschiedlich geregelt ist. Unterschiede bestehen in der Zielsetzung, der Struktur, der Anzahl, der Prozessabschnitte und in den Entscheidungskriterien (vgl. Gasterstädt, Kistner & Adl-Amini, 2021). Eine zusammenfassende Übersicht zu zentralen Schnittstellen der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs in allen Bundesländern findet sich bei Sälzer, Gebhardt, Müller und Pauly (2015, S. 144f.)

Die Darstellung des Verfahrens bezieht sich auf das gegenwärtige Vorgehen in Nordrhein-Westfalen. Die rechtliche Grundlage dafür stellen die *Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF NRW)* sowie die *Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF NRW)*

dar. Darüber hinaus wird auf die *Handreichungen der Bezirksregierungen Münster (2021) und Düsseldorf (2019)* Bezug genommen. Diese stellen eine konkrete Handlungsempfehlung für die beauftragten Lehrkräfte dar.

## **2 Prozessablauf des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung / Unterstützung**

Im Prozessablauf gibt es zahlreiche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern sowie innerhalb einiger Bundesländer. Neben der Anzahl der Prozessabschnitte beziehen sich diese u.a. auf Form und Intensität der Einbindung von Erziehungsberechtigten und anderen Entscheidungsgremien (vgl. Gasterstädt, Kistner & Adl-Amini, 2021).

## **3 Eröffnung des Verfahrens**

In Nordrhein-Westfalen ist in § 11 AO-SF NRW die Eröffnung des Verfahrens auf *Antrag der Eltern* geregelt. Abweichend davon kann in Ausnahmefällen ein Verfahren auch auf *Antrag der Schule* eröffnet werden. Dies geschieht nach vorheriger Information der Erziehungsberechtigten unter Angabe wesentlicher Gründe. Wesentliche Gründe stellen eine notwendige zieldifferente Förderung oder der vermutete Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung mit einhergehender Selbst- oder Fremdgefährdung dar (vgl. § 12 Absatz 2 AO-SF NRW). Bei Schulanfänger:innen kann eine Eröffnung des Verfahrens im Rahmen der Schulanmeldung erfolgen.

Der Antrag der Schule enthält einen Bericht, der frei von wertenden Aussagen sein muss. Hinweise für die Bestandteile des Berichts sind in den Handreichungen der Bezirksregierungen oder den Arbeitshilfen der Schulämter aufgeführt (vgl. u.a. Bezirksregierung Münster, 2021). Die KMK (2000) empfiehlt den Einbezug der Kind-Umfeld Analyse. Im Fokus dieser sollten die sozialen Fähigkeiten, die Erlebnis- und Wahrnehmungsfähigkeit, die emotionale Ausdrucksfähigkeit, die Selbststeuerung und das Selbstkonzept vor dem Hintergrund der persönlichen Lebenssituation und der schulischen Anforderungen stehen.

Wenn nach Sichtung des Antrags Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kind besondere Unterstützung benötigt, eröffnet die Schulaufsichtsbehörde das Verfahren. Für das gesamte Verfahren in der Primarstufe und den Hauptschulen ist das Schulamt (die untere Schulaufsichtsbehörde) zuständig. Die Bezirksregierung (obere Schulaufsichtsbehörde) ist mit dem Verfahren an Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs betraut (vgl. 10.2.2. VVzAO-SF NRW).

Hier sei darauf hingewiesen, dass die sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung grundsätzlich Ende der Vollzeitschulpflicht oder nach einem Schulbesuch von mehr als zehn Schuljahren mit dem Erwerb eines vorgesehenen Abschlusses endet (§ 19 Absatz 1 AO-SF NRW). Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung allein dann über einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe II, »wenn die Schülerin oder der Schüler nach der Wahl der Eltern ein Berufskolleg als Förderschule besuchen soll.« (§ 19 Absatz 2 AO-SF NRW)

## 4 Schulärztliche Untersuchung

Wenn es in Nordrhein-Westfalen erforderlich erscheint, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. »Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.« (§ 13 Absatz 3 AO-SF NRW) Bei einem vermuteten Förder-/ Unterstützungsbedarf in der Emotionalen und sozialen Entwicklung kann eine schulärztliche Untersuchung erforderlich sein, um beispielsweise die Auswirkungen einer ADHS oder einer Depression besser einschätzen zu können.

## 5 Beauftragung

In Nordrhein-Westfalen beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine *sonderpädagogische Lehrkraft* und eine *Lehrkraft der allgemeinen Schule* zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (vgl. § 13 Absatz 1 AO-SF NRW). Die *sonderpädagogische Lehrkraft* kann an der allgemeinen Schule tätig sein kann, die von dem Kind besucht wird. Sie kann aber auch an einer anderen allgemeinen Schule oder an einer Förderschule eingesetzt sein. Als *weitere Lehrkraft der allgemeinen Schule* wird in der Regel die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer des Kindes beauftragt (vgl. 13.1.1 VVzAO-SF NRW).

## 6 Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Verfahrens

Wie in den meisten Bundesländern werden auch in Nordrhein-Westfalen die Erziehungsberechtigten während der Erstellung des Gutachtens von den beauftragten Lehrkräften zum Gespräch eingeladen. Im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde informieren sie die Erziehungsberechtigten über den Ablauf des Verfahrens und weitere Beratungsangebote (vgl. § 13 Absatz 2 AO-SF NRW).

Ferner wird den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit eröffnet, ihre Sicht hinsichtlich des möglichen Unterstützungsbedarfs und der bestmöglichen Entwicklungsförderung ihres Kindes darzustellen. Die beauftragten Lehrkräfte erfragen die Vorstellungen der Erziehungsberechtigten zur weiteren Beschulung und zum möglichen Förderort. Zudem halten sie relevante Daten und Fakten zur Entwicklung des Kindes fest (vgl. Bezirksregierung Münster, 2021).

## 7 Sonderpädagogische Diagnostik im Rahmen der Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung-/Unterstützung

Nach der Einleitung des Verfahrens folgt in nahezu allen Bundesländern eine sonderpädagogische Diagnostik. Zielsetzung und Inhalte dieser Diagnostik variieren zwischen den Bundesländern und innerhalb einiger Länder (vgl. Gasterstädt, Kistner & Adl-Amini, 2021; Scholz & Scheer, 2020).

## 7.1 Zielsetzungen der sonderpädagogischen Diagnostik

Vielerorts wird als Zielsetzung die Ermittlung des Ist-Standes in Bezug auf den zu diagnostizierenden Förderschwerpunkt und die Ableitung daraus resultierender Unterstützungsmaßnahmen genannt (vgl. Bezirksregierung Münster, 2021). Zentraler Bezugspunkt für die Ermittlung des Ist-Standes ist die in § 4 Absatz 4 AO-SF NRW beschriebene Definition des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs in der Emotionalen und sozialen Entwicklung.

## 7.2 Definition des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs in der Emotionalen und sozialen Entwicklung

In § 4 Absatz 4 AO-SF NRW wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung beschrieben:

Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung (Erziehungsschwierigkeit) besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist. (§ 4 Absatz 4 AO-SF NRW)

Eine vergleichbare Definition finden wir in leicht abgewandelter oder ergänzter Form in den schulgesetzlichen Dokumenten nahezu aller Bundesländer (vgl. Gasterstädt, Kistner & Adl-Amini, 2021).

## 7.3 Handlungsverlauf im diagnostischen Prozess

In Nordrhein-Westfalen haben einige Bezirksregierungen Handlungsverläufe für den diagnostischen Prozess erstellt. Die Bezirksregierung Düsseldorf gliedert diesen wie folgt (Bezirksregierung Düsseldorf, 2019, S. 13):

1. Neutrale Haltung und gezielte Informationsentnahme
  - Sichtung der Unterlagen
  - Identifizierung aller im Bericht enthaltenen Informationen
2. Ableitung von sonderpädagogischen Fragestellungen
  - Vorbereitung der Hypothesenbildung durch Ableitung von sonderpädagogischen Fragestellungen
3. Hypothesenbildung
4. Auswahl der diagnostischen Instrumente
  - Blick auf Merkmale, Zusammenhänge, Unterschiede für jede Hypothese
  - Prüfung der Aussagekraft: Welche Antworten bieten der Test oder Ausschnitte des Tests?
  - Durchführbarkeit und Passung mit Beobachtungsbereich
  - Umfassend in Bezug auf Bereiche und Hypothesen

5. Durchführung der Diagnostik
6. Auswertung der erhobenen Daten
7. Schlussfolgerungen
  - Bezug auf die Kriterien der AO-SF
  - Diskussion des Förderorts

## 7.4 Ableitung sonderpädagogischer Fragestellungen und Hypothesenbildung

Auf Grundlage der gesetzlichen Definition in § 4 Absatz 4 formulieren die beauftragten Lehrkräfte *sonderpädagogische Fragestellungen*. Um der Komplexität von Verhalten gerecht zu werden, betrachten sie dabei verschiedene Kontexte, in denen das Verhalten mit unterschiedlicher Häufigkeit und Intensivität auftritt (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2019). Auf Basis der Fragestellungen werden *Hypothesen* aufgestellt, in welchen Bereichen des Verhaltens ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf vorliegen könnte. Die Matrix emotionaler und sozialer Kompetenzen – MesK (QUA-LiS NRW, 2019) kann dabei eine Orientierung bieten. Die beauftragten Lehrkräfte prüfen verstärkende Bedingungen für das Verhalten in Unterricht und Schule oder im weiteren Lebensumfeld (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2019).

## 7.5 Auswahl der diagnostischen Instrumente

Die diagnostischen Verfahren sollen umfassende Erkenntnisse zu den aus den Hypothesen abgeleiteten Bereichen bieten. Die Auswahl der Instrumente richtet sich nach Passung zu den Beobachtungsbereichen und Durchführbarkeit (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2019).

Folgende, an Myschker und Stein (2018) orientierte Verfahren bieten sich an: »Gespräche, Exploration und Anamnese, Verhaltensbeobachtung und -Beurteilung, Schulleistungstests, Intelligenztests und spezielle Leistungstests, Persönlichkeitsverfahren und projektive Tests, Entwicklungstests, Soziographische Verfahren.« (Bezirksregierung Düsseldorf, 2019, S. 39) Im Einzelfall können diese auch um psychologische und medizinische Diagnostiken ergänzt werden (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2019).

Eine mögliche Auswahl an Testverfahren zur kompetenzorientierten Erfassung sozial-emotionaler Kompetenzen, zur Diagnostik von externalisierenden und internalisierenden Störungen findet sich in nachfolgender Auflistung (alphabetisch sortiert):

- ADHS-KJ (ADHS-Diagnostikum für Kinder und Jugendliche (ADHS-KJ): <https://www.testzentrale.de/shop/adhs-diagnostikum-fuer-kinder-und-jugendliche-adhs-kj-90170.html>
- AFS (Angstfragebogen für Schüler): <https://www.testzentrale.de/shop/angstfragebogen-fuer-schueler.html>
- ALS (Die Aussagen-Liste zum Selbstwertgefühl für Kinder und Jugendliche): <https://www.testzentrale.de/shop/die-aussagen-liste-zum-selbstwertgefuehl-fuer-kinder-und-jugendliche.html>

- BASYS (Beobachtungssystem zur Analyse aggressiven Verhaltens in schulischen Settings): <https://www.testzentrale.de/shop/beobachtungssystem-zur-analyse-aggressiven-verhaltens-in-schulischen-settings.html>
- BAV 3-11 (Das Bochumer Angstverfahren für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter): <https://www.testzentrale.de/shop/das-bochumer-angstverfahren-fuer-kinder-im-vorschul-und-grundschulalter.html>
- BSSK (Bildertest zum sozialen Selbstkonzept. Ein Verfahren für Kinder der Klassenstufen 1 und 2): <https://www.testzentrale.de/shop/bildertest-zum-sozialen-selbstkonzept.html>
- BVF (Bullying- und Viktimierungsfragebogen): <https://www.testzentrale.de/shop/bullying-und-viktimierungsfragebogen.html>
- Child Behavior Checklist – Deutsche Schulalter-Formen (Elternfragebogen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen [CBCL/6-18R], Lehrerfragebogen über das Verhalten von Kindern und Jugendlichen [TRF/6-18R], Fragebogen für Jugendliche [YSR/11-18R]): <https://www.testzentrale.de/shop/deutsche-schulalter-formen-der-child-behavior-checklist-von-thomas-m-achenbach.html>
- CONNERS 3® (Conners Skalen zu Aufmerksamkeit und Verhalten – 3): <https://www.testzentrale.de/shop/conners-skalen-zu-aufmerksamkeit-und-verhalten-3-70014.html>
- CDRS-R (Children's Depression Rating Scale): <https://www.testzentrale.de/shop/children-s-depression-rating-scale-revised-by-e-o-poznanski-and-h-b-mokros.html>
- EAS (Erfassungsbogen für aggressives Verhalten in konkreten Situationen): <https://www.testzentrale.de/shop/erfassungsbogen-fuer-aggressives-verhalten-in-konkreten-situationen.html>
- d2-R (Elektronische Fassung des Aufmerksamkeits- und Konzentrationstests d2-R): <https://www.testzentrale.de/shop/elektronische-fassung-des-aufmerksamkeits-und-konzentrationstests.html>
- DIKJ (Depressionsinventar für Kinder und Jugendliche): <https://www.testzentrale.de/shop/depressionsinventar-fuer-kinder-und-jugendliche.html>
- Direkte Verhaltensbeurteilung in der Schule: [https://www.reinhardt-verlag.de/53858\\_casale\\_direkte\\_verhaltensbeurteilung\\_in\\_der\\_schule](https://www.reinhardt-verlag.de/53858_casale_direkte_verhaltensbeurteilung_in_der_schule)
- DKT-K (Differentieller Konzentrationstest für Kinder): <https://www.testzentrale.de/shop/differentieller-konzentrationstest-fuer-kinder.html>
- FAVK (Fragebogen zu aggressiven Verhalten von Kindern): <https://www.testzentrale.de/shop/fragebogen-zum-aggressiven-verhalten-von-kindern-95390.html>
- DISYPS-III (Diagnostik-System für psychische Störungen nach ICD-10 und DSM-5 für Kinder und Jugendliche – III): <https://www.testzentrale.de/shop/diagnostik-system-fuer-psychische-stoerungen-nach-icd-10-dsm-5-fuer-kinder-und-jugendliche-iii-disyps-iii.html>
- DISYPS-ILF (Interview-Leitfäden um Diagnostik-System für psychische Störungen nach DSM-5 für Kinder- und Jugendliche): <https://www.testzentrale.de/shop/disyps-ilf-interview-leitfaeden-zum-diagnostik-system-fuer-psychische-stoerungen-nach-dsm-5-fuer-kinder-und-jugendliche-94064.html>

- DTK-II (Depressionstest für Kinder – II): <https://www.testzentrale.de/shop/depressions-test-fuer-kinder-ii.html>
- FAIR-2 (Frankfurter Aufmerksamkeits-Inventar 2): <https://www.testzentrale.de/shop/frankfurter-aufmerksamkeits-inventar-2.html>
- FEEL-KJ (Fragebogen zur Erhebung der Emotionsregulation bei Kindern und Jugendlichen): <https://www.testzentrale.de/shop/fragebogen-zur-erhebung-der-emotionsregulation-bei-kindern-und-jugendlichen-69602.html>
- FEES 1-2 (Fragebogen zur Erfassung emotionaler und sozialer Schulerfahrungen von Grundschulkindern erster und zweiter Klassen): <https://www.testzentrale.de/shop/fragebogen-zur-erfassung-emotionaler-und-sozialer-schulerfahrungen-von-grundschulkindern-erster-und-zweiter-klassen.html>
- FEES 3-4 (Fragebogen zur Erfassung emotionaler und sozialer Schulerfahrungen von Grundschulkindern dritter und vierter Klassen): <https://www.testzentrale.de/shop/fragebogen-zur-erfassung-emotionaler-und-sozialer-schulerfahrungen-von-grundschulkindern-dritter-und-vierter-klassen.html>
- FEES 5-6 (Fragebogen zur Erfassung emotionaler und sozialer Schulerfahrungen in der 5. und 6. Klassenstufe): <https://www.testzentrale.de/shop/fragebogen-zur-erfassung-emotionaler-und-sozialer-schulerfahrungen-in-der-5-und-6-klassenstufe.html>
- FEPA (Fragebogen zur Erfassung von Empathie, Prosozialität, Aggressionsbereitschaft und aggressivem Verhalten): <https://www.testzentrale.de/shop/fragebogen-zur-erfassung-von-empathie-prosozialitaet-aggressionsbereitschaft-und-aggressivem-verhalten.html>
- FLM 3–6 R (Fragebogen zur Leistungsmotivation für Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse – Revision): <https://www.testzentrale.de/shop/fragebogen-zur-leistungsmotivation-fuer-schuelerinnen-und-schueler-der-3-bis-6-klasse-revision-89419.html>
- KAT-III (Kinder-Angst-Test III): <https://www.testzentrale.de/shop/kinder-angst-test-iii.html>
- KIDS 3 – Störungsübergreifende Verfahren zur Diagnostik psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter: <https://www.testzentrale.de/shop/kids-3-stoerungsuuebergreifende-verfahren-zur-diagnostik-psychischer-stoerungen-im-kindes-und-jugendalter-66286.html>
- LSL (Lehrereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten): <https://www.testzentrale.de/shop/lehrereinschaetzeliste-fuer-sozial-und-lernverhalten.html>
- MeSK (Matrix emotionaler und sozialer Kompetenzen): [https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Inklusion/mesk/Matrix\\_emotionaler\\_und\\_sozialer\\_Kompetenzen\\_online.pdf](https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Inklusion/mesk/Matrix_emotionaler_und_sozialer_Kompetenzen_online.pdf)
- NFC-KIDS (Need for Cognition – Kinderskala. Eine Skala zur Erfassung der kognitiven Motivation bei Grundschulkindern): <https://www.testzentrale.de/shop/need-for-cognition-kinderskala.html>
- PAF (Prüfungsangstfragebogen): <https://www.testzentrale.de/shop/pruefungsangstfragebogen.html>

- SDQ (Strengths and Difficulties Questionnaire – Fragebogen zu Stärken und Schwächen): <https://www.sdqinfo.org/>
- SASKO-J (Fragebogen zu sozialer Angst und sozialen Kompetenzdefiziten – Version für Jugendliche): <https://www.testzentrale.de/shop/fragebogen-zu-sozialer-angst-und-sozialen-kompetenzdefiziten-version-fuer-jugendliche.html>
- SEKJ (Selbstwertinventar für Kinder und Jugendliche): <https://www.testzentrale.de/shop/selbstwertinventar-fuer-kinder-und-jugendliche.html>
- SELLMO (Skalen zur Erfassung der Lern- und Leistungsmotivation): <https://www.testzentrale.de/shop/skalen-zur-erfassung-der-lern-und-leistungsmotivation.html>
- SESSKO (Skalen zur Erfassung des schulischen Selbstkonzepts): <https://www.testzentrale.de/shop/skalen-zur-erfassung-des-schulischen-selbstkonzepts.html>
- SSL (Schülereinschätzliste für Sozial- und Lernverhalten): <https://www.testzentrale.de/shop/lehreinschaetzliste-fuer-sozial-und-lernverhalten.html>
- TSC-KJ (Trauma-Symptom-Checkliste für Kinder und Jugendliche): <https://www.testzentrale.de/shop/trauma-symptom-checkliste-fuer-kinder-und-jugendliche.html>

Die Bezirksregierung Münster (2021) empfiehlt, auf die Verwendung aktueller und gültiger Testverfahren zu achten. Dies bezieht sich sowohl auf standardisierte als auch informelle Verfahren. Eine diesbezügliche Prüfung von Verfahren ist auf der Seite der Testzentrale möglich: [www.testzentrale.de/testkatalog](http://www.testzentrale.de/testkatalog)

Der DBR-PUTSIE nutzt die direkte Verhaltensbeurteilung im Klassenraum und ist psychometrisch ebenfalls gut abgesichert, aber nicht normiert. Der DBR-PUTSIE steht kostenfrei zur Verfügung. Durch das Verfahren können positives schulbezogenes Verhalten sowie externalisierende und internalisierende Verhaltensprobleme erhoben werden (Schurig, Garthe-Krause & Gebhardt, 2020).

## 7.6 Verhaltensbeobachtung

Die Verhaltensbeobachtung stellt eine häufig gewählte Form der informellen Diagnostik dar. Um einen hohen Grad an ökologischer Validität zu garantieren, berücksichtigen die beauftragten Lehrkräfte beobachtbare Kriterien. Ziel ist es, die Komplexität und die Systembezogenheit von Verhalten zu erfassen (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2019).

Zur *Vorbereitung der systematischen Beobachtung* tauschen sich die beauftragten Lehrkräfte über die Kontexte, in denen das auffällige Verhalten in entsprechenden Ausprägungsgraden (Häufigkeit, Intensität und Dauer) gezeigt wird, aus. Zur Beobachtung werden entsprechende Unterrichtssequenzen ausgewählt. Sie beinhalten sowohl strukturierte als auch offene Phasen (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2019). Wenn möglich werden auch Pausen, Raumwechsel und andere schulische Situationen einbezogen.

Bei der *Dokumentation des beobachteten Verhaltens* ist auf eine wertschätzende Beschreibung zu achten (vgl. Bezirksregierung Münster, 2021). Die gewählte Dokumentationsform beinhaltet Angaben zur Form und zum Ausprägungsgrad der beobachteten Verhaltensweisen (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2019). Dies kann in einem darauf abgestimmten Beobachtungsbogen geschehen.



Tabelle 1: Beispiel für die Beschreibung von Verhaltensweisen und Verhaltensmerkmalen im Rahmen der systematischen Verhaltensbeobachtung (Bezirksregierung Düsseldorf, 2019, 43f)

Bereich Verhalten	Eingrenzung	Beschreibung
Unterrichtsbezogenes Verhalten	Allg. Def.:  Konkret:	alle aktiven und reaktiven, auf die Unterrichtssituation bezogenen Verhaltensweisen des Schülers / der Schülerin, die Lernprozesse ermöglichen und begünstigen z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrkräfte und Mitschüler anschauen oder ihnen zuhören, wenn sie Informationen geben;</li> <li>• Meinungsäußerungen durch Handzeichen signalisieren;</li> <li>• Antworten auf Denkanstöße der Lehrkräfte oder der Mitschüler geben, Fragen stellen, Probleme benennen, Vorschläge machen, Ereignisse bewerten, Gegenstände vergleichen und klassifizieren;</li> <li>• Anweisungen der Lehrkraft befolgen;</li> <li>• verbale oder schriftlich fixierte Arbeitsanweisungen ausführen, ins Buch schauen, Zeichnungen anfertigen, Lückentexte ausfüllen, nachschlagen, genaue Informationen einholen, fertig gestellte Aufgaben durchlesen und korrigieren, Arbeitsblätter in Ordnern abheften, ....</li> </ul>
Selbststimulierung – fein	Allg. Def.:  Konkret:	feinmotorische Reaktion auf innere Reize; Selbststimulierung kann allein, zusammen mit unterrichtsbezogenem Verhalten oder mit störendem Sozialverhalten sowie Ablenkbarkeit in beliebiger Kombination auftreten z. B.: am Daumen lutschen, an den Nägeln kauen, in der Nase bohren, am Kopf kratzen, auf Papier kratzeln, mit Gegenständen herumspielen, ....
Selbststimulierung – grob	Allg. Def.:  Konkret:	grobmotorische Reaktion auf innere Reize z. B.: mit dem Stuhl schaukeln, Stühle und Bänke rücken, mit den Füßen scharren, den Kopf rhythmisch hin und her bewegen, in der Klasse herumlaufen, Stühle treten; laut stampfen und klatschen, ....
Ablenkbarkeit	Allg. Def.: Konkret:	reaktives Verhalten des Schülers auf äußere irrelevante Reize z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich jedes Mal umsehen, wenn ein erkälteter Schüler/ eine erkältete Schülerin sich die Nase putzt oder hustet;</li> <li>• sich häufig umdrehen, wenn die Lehrkraft einem anderen Schüler individuelle Arbeitsanweisungen gibt;</li> <li>• aus dem Fenster schauen, sobald ein Auto vorbeifährt;</li> <li>• auf das leiseste Geräusch hören (Ablenkbarkeit liegt nicht vor, wenn die meisten Schüler auf einen bestimmten Störreiz reagieren.)</li> </ul>
Prosoziales Verhalten	Allg. Def.:	Prosoziales Verhalten ist ein positives, konstruktives, hilfsberechtigtes Verhalten und das Gegenteil von antisozialem Verhalten.

Fortsetzung Tabelle 1

Bereich Verhalten	Eingrenzung	Beschreibung
	Konkret:	z. B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• eigeninitiativ angemessen Kontakt zu Mitschülerinnen / Mitschülern und Lehrkräften finden,</li> <li>• angemessen Nähe und Distanz regulieren,</li> <li>• Regelbewusstsein zeigen, Regeln einhalten,</li> <li>• individuelle Vereinbarungen umsetzen können,</li> <li>• Einmischung in Konflikte anderer vermeiden,</li> <li>• Konflikte ohne körperlichen Einsatz lösen,</li> <li>• sich kompromissfähig zeigen,</li> <li>• Verantwortung für eigenes Verhalten übernehmen,</li> <li>• eigenes Verhalten kritisch reflektieren,</li> <li>• sich entschuldigen können,</li> <li>• angemessen Kritik annehmen,</li> <li>• kooperativ mit Partner/ in der Gruppe arbeiten,</li> <li>• Gemeinschaftsaufgaben übernehmen,</li> <li>• hilfsbereit sein,</li> <li>• Empathie zeigen,</li> <li>• sich von allen Lehrkräften leiten lassen, ....</li> </ul>
Störendes Verhalten	Allg. Def.:	physische, verbale und mimische Aktivitäten, die das unterrichtsbezogene Verhalten anderer Schüler / Schülerinnen unterbrechen
	Konkret:	Verbales Verhalten wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• laut singen oder grölen, pfeifen oder kreischen, schreien, schimpfen, beleidigen oder auslachen;</li> <li>• nicht unterrichtsbezogenes Reden mit den Tischnachbarn, in die Klasse rufen, ...</li> <li>• Mimisches Verhalten wie z. B. Grimassen schneiden, die Zunge herausstrecken;</li> <li>• Physisches Verhalten wie z. B. schlagen, stoßen, schieben, kneifen, treten, ohrfeigen;</li> <li>• eigene oder Mitschülerinnen / Mitschülern gehörende Gegenstände oder Arbeitsmittel greifen oder vom Tisch wegnehmen oder durch die Klasse werfen, zerreißen oder zerstören;</li> <li>• mit Büchern oder anderen Gegenständen hörbar auf den Tisch klopfen, ...</li> </ul>

In der *Auswertung* werden die Ergebnisse der Verhaltensbeobachtung mit den Ergebnissen der weiteren diagnostischen Elemente in Beziehung gesetzt. Die beauftragten Lehrkräfte interpretieren die Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf den weiteren Lern- und Entwicklungsverlauf des Kindes (vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, 2019).

## 7.7 Schlussfolgerungen aus der Diagnostik: Ableitung von Unterstützungsmaßnahmen

Aus der sonderpädagogischen Diagnostik werden in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen. Dazu gehören vielerorts Empfehlungen zu Fördermaßnahmen und zu Förder-/Unterstützungsbedarfen (vgl. KMK 2000).

In Nordrhein-Westfalen stellen die im Rahmen der sonderpädagogischen Diagnostik gesammelten Erkenntnisse die Grundlage für die Ableitung zielgerichteter Unterstützungsmaßnahmen

und die Förderplanung dar (vgl. Bezirksregierung Münster, 2021). »Die Beschreibung der notwendigen Unterstützung erfolgt besonders im Hinblick auf die Beschulung in einer allgemeinen Schule im Gemeinsamen Lernen.« (Bezirksregierung Münster, 2021, S. 37)

## 8 Weiteres Gespräch mit den Erziehungsberechtigten

Anzahl und Inhalt der Gespräche mit den Erziehungsberechtigten variieren zwischen den Bundesländern sowie innerhalb einiger Bundesländer.

Vielerorts führen die beauftragten Lehrkräfte spätestens nach Erstellung des Gutachtens ein weiteres Gespräch, um das Gutachten darzustellen. Das Gutachterteam informiert die Erziehungsberechtigten über ihren Vorschlag zur Entscheidung und zum Förderschwerpunkt. Die Förderplanung und Konsequenzen für die Unterrichtsgestaltung sowie weitere Unterstützungsmaßnahmen werden miteinander besprochen (vgl. Bezirksregierung Münster, 2021). Die im ersten Gespräch geäußerten Vorstellungen der Erziehungsberechtigten zur bestmöglichen Entwicklungsförderung, zur weiteren Beschulung des Kindes und zum möglichen Förderort sind dabei zu berücksichtigen. »Ziel ist es, eine möglichst einvernehmliche Lösung zu benennen, welche am Ende des Gutachtens aufzuführen ist. Ferner sollte protokolliert werden, ob ein Gespräch mit der Schulaufsicht gewünscht ist.« (Bezirksregierung Münster, 2021, S. 35)

## 9 Vorlage des Gutachtens

Das Gutachten ist nach Fertigstellung mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Sollte es für die Entscheidung notwendig sein, kann die Schulaufsichtsbehörde Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen (vgl. § 13 Absatz 4 AO-SF NRW).

Neben den Personaldaten enthält das Gutachten folgende Informationen (13.1.2 VVzAO-SF NRW):

- vorschulische Bildung, Erziehung und Förderung, bisheriger schulischer Bildungsweg, Lebensumfeld, soweit dies für die schulische Bildung und Erziehung von Bedeutung ist,
- Lernentwicklung, Leistungsstand, Arbeits- und Sozialverhalten, Ergebnisse der Test- und Lernprozessdiagnostik, daraus folgender Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Inhalt des Gesprächs mit den Eltern, Elternwunsch zum Förderort (allgemeine Schule oder Förderschule).

Das Gutachten schließt mit einem begründeten Vorschlag für die Entscheidung gemäß § 14 Absatz 1 AO-SF NRW (vgl. 13.1.3 VVzAO-SF NRW).

## 10 Entscheidung über den sonderpädagogischen Förder-/Unterstützungsbedarf

Zwischen den einzelnen Bundesländern gibt es Unterschiede, wer die Entscheidung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förder-/Unterstützungsbedarfs und des Förderorts auf

welcher Grundlage trifft. In den meisten Bundesländern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde/Schulverwaltung auf Grundlage der im Gutachten dargestellten Diagnostik über die Feststellung sonderpädagogischen Förder-/Unterstützungsbedarfs. In einigen Bundesländern ist bei dieser Entscheidung die Beteiligung eines Gremiums von verschiedenen Akteuren vorgesehen (vgl. Gasterstädt, Kistner & Adl-Amini, 2021).

In Nordrhein-Westfalen ist in § 10 Absatz 1 AO-SF NRW geregelt, dass die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und über die Förderschwerpunkte entscheidet. Dort heißt es: »Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- und Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.« (§ 10 Absatz 1 AO-SF NRW)

## **11 Entscheidung über den Förderort**

In den meisten Bundesländern trifft die Schulverwaltung/Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung über den Förderort zusammen mit der Entscheidung über den Förder-/Unterstützungsbedarf.

In einigen Bundesländern, so auch Nordrhein-Westfalen, können die Erziehungsberechtigten den Förderort wählen. Zumeist bezieht sich die Wahlmöglichkeit auf den Besuchsort, eine allgemeine Schule oder eine Förderschule, nicht aber auf die Wahl einer konkreten Schule (vgl. Gasterstädt, Kistner & Adl-Amini, 2021).

In Nordrhein-Westfalen findet die sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Hiervon abweichend können die Erziehungsberechtigten die Förderschule wählen (vgl. § 1 Absatz 1 AO-SF NRW). Orte der sonderpädagogischen Förderung sind die allgemeinen Schulen (allgemeinbildende Schulen und Berufskollegs), die Förderschulen und die Schulen für Kranke (vgl. § 2 Absatz 1 AO-SF NRW).

Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt mögliche allgemeine Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und Förderschulen, die von dem Kind besucht werden können. Die Erziehungsberechtigten werden um Erklärung gebeten, »ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen.« (§ 13 Absatz 5 AO-SF NRW)

## **12 Information der Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Entscheidung**

Im letzten Schritt werden die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Entscheidung informiert.

In Nordrhein-Westfalen geschieht dies in schriftlicher Form durch die Schulaufsichtsbehörde. In ihrem Schreiben informiert die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten über die beabsichtigte Entscheidung und eröffnet die Möglichkeit für ein Gespräch. In diesem Gespräch werden die zur Entscheidung führenden Gründe dargelegt, die festgelegten Förderschwerpunkte und der voraussichtliche Bildungsgang erläutert. Darüber hinaus soll Einvernehmen über die künftige Förderung des Kindes herbeigeführt werden (vgl. § 13 Absatz 6 AO-SF NRW). Die Schul-

aufsichtsbehörde gewährt den Erziehungsberechtigten (auf deren Wunsch hin) Einsicht in das Gutachten und die Unterlagen, auf denen es beruht (vgl. § 13 Absatz 7 AO-SF NRW).

## 13 Fazit

Wie dargestellt gibt es zwischen den einzelnen Bundesländern beachtliche Unterschiede im Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Förderung/Unterstützung (vgl. Gasterstädt, Kistner & Adl-Amini, 2021). Auch Inhalte und Kriterien der sonderpädagogischen Diagnostik weichen voneinander ab (vgl. Scholz & Scheer, 2020). Dies führt zu unterschiedlichen diagnostischen Entscheidungen und damit zu einer Varianz an Zuweisungen von Förder-/Unterstützungsbedarfen (vgl. Scholz & Scheer, 2020). Die hier abschließend zusammengefassten Erkenntnisse werfen Fragen zum Verfahren, insbesondere zur Antragsstellung und zur sonderpädagogischen Diagnostik auf. Eine stärkere Vereinheitlichung und inklusivere Ausrichtung des Verfahrens und der darin enthaltenen Diagnostik wäre wünschenswert.

## Literatur

- Bezirksregierung Düsseldorf (2019). *Handreichung zur Erstellung von Gutachten im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. 5. THEMENHEFT: ARBEITSHILFE AO-SF*. [https://www.brd.nrw.de/publikationen/Broschueren/Dez41\\_5-Themenheft-Arbeitshilfe-AO-SF.pdf](https://www.brd.nrw.de/publikationen/Broschueren/Dez41_5-Themenheft-Arbeitshilfe-AO-SF.pdf)
- Bezirksregierung Münster (2021). *AO-SF Handreichung für die Schulen der Sekundarstufen in der schulfachlichen Aufsicht der Bezirksregierung Münster*. [https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule\\_und\\_bildung/inklusion/inklusionsordner/Inklusionsordner\\_Kapitel-7\\_AOSF\\_Handreichung\\_sekundarstufen.pdf](https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/schule_und_bildung/inklusion/inklusionsordner/Inklusionsordner_Kapitel-7_AOSF_Handreichung_sekundarstufen.pdf)
- Gasterstädt, J., Kistner, A., & Adl-Amini, K. (2021). Die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs als institutionelle Diskriminierung? Eine Analyse der schulgesetzlichen Regelungen. *Zeitschrift für Inklusion*, (4). <https://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/551> (Original work published 10. September 2020).
- Sälzer, C., Gebhardt, M., Müller, K. & Pauly, E. (2015). Der Prozess der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs in Deutschland. In P. Stanat, H. A. Pant, C. Gresch, M. Prenzel & P. Kuhl (Hrsg.), *Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Schulleistungserhebungen. Forschungsstand, Herausforderungen und Perspektiven* (S. 129-153). Springer.
- Scheer, D. & Melzer, C. (2020). Trendanalyse der KMK-Statistiken zur sonderpädagogischen Förderung 1994 bis 2019. *Zeitschrift für Heilpädagogik*, 71(11), 575–591.
- Schurig, M., Garthe-Krause, S. & Gebhardt, M. (2020). Verlaufsdagnostik für Verhalten in der Schule (DBR-PUTSIE). DOI: 10.13140/RG.2.2.33359.84641
- Qualitäts- und UnterstützungsAgentur-Landesinstitut für Schule des Landes Nordrhein-Westfalen (QUA-LiS NRW)(2019). *Matrix emotionaler und sozialer Kompetenzen (MesK). Praxisorientierte Arbeitshilfe*. [https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Inklusion/mesk/Matrix\\_emotionaler\\_und\\_sozialer\\_Kompetenzen\\_-\\_online.pdf](https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Inklusion/mesk/Matrix_emotionaler_und_sozialer_Kompetenzen_-_online.pdf)

## Gesetze und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz

AO-SF NRW (Stand 1. Juli 2016). *Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF)*. Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016. <https://bass.schul-welt.de/6225.htm>

Kultusministerkonferenz (2000). *Empfehlungen zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung* [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2000/2000\\_03\\_10-Empfehlung-emotionale-Entwicklung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2000/2000_03_10-Empfehlung-emotionale-Entwicklung.pdf)

Ministeriums für Schule und Weiterbildung (Stand 02.09.2015). *Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF)* RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.09.2015. <https://bass.schul-welt.de/6225.htm>

**Dr. Barbara Strumann** ist sonderpädagogische Lehrerin, Fachleiterin für Emotionale und soziale Entwicklung und Kernseminarleiterin am Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfSL) Münster und Fachberaterin für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Inklusion an der Bezirksregierung Münster.

**Univ.-Prof. Dr. Stefanie Roos** ist studierte Sonderpädagogin (Lehramt mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung) sowie Dipl.-Pädagogin. Sie ist Professorin für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Förderpädagogik an der Universität Siegen. <https://orcid.org/0000-0002-5548-6592>